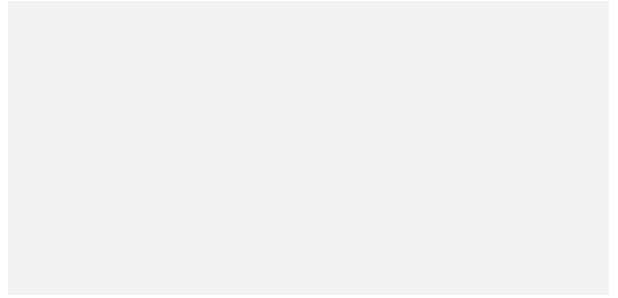


Über das Staatliche Schulamt bzw. die Schulleitung

an die



Antrag auf familienpolitische Beurlaubung nach Art. 89 BayBG

- Erstantrag
- Folgeantrag
- Änderungsantrag

Hinweis

Die Angaben sind erforderlich um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung der Beurlaubung vorliegen (Art. 16 Abs. 3 Bayerisches Datenschutzgesetz).

Name, Vorname	Geburtsdatum	Amtsbezeichnung	Fachrichtung
Personalnummer (8stellig, z. B. aus Bezügemitteilung ersichtlich)	Schwerbehinderung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (GdB)	Telefonnummer	
Schule (amtliche Bezeichnung)			Schulnummer

- Grundschule
- Förderschule/Schule für Kranke
- Mittelschule
- Berufliche Schule

Ich war bisher

- vollzeitbeschäftigt
- teilzeitbeschäftigt
- beurlaubt
- in Elternzeit
- begrenzt dienstfähig

Ich beantrage Beurlaubung

vom	bis 31.07.
-----	----------------------

Eigene Kinder unter 18 Jahren oder nach beiliegendem oder bereits vorgelegtem ärztlichen Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige, die ich tatsächlich betreue oder pflege:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis

Erklärung:

Änderungen in den o.g. Verhältnissen werde ich unverzüglich mitteilen. Von den auf folgender Seite abgedruckten Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Stellungnahme des Schulamtes bzw. der Schulleitung

1. Die von der Antragstellerin/dem Antragsteller gemachten Angaben wurden geprüft und (soweit erforderlich) im Einvernehmen mit ihr/ihm berichtet.
2. Einwendungen
 - Siehe Bericht auf Beiblatt
 - Folgende

Ort, Datum

Unterschrift Schulrätin/Schulrat bzw. Schulleiter/in

Hinweise zur Beurlaubung

1. Urlaub wird grundsätzlich vom 1. August bzw. im Anschluss an die Elternzeit bis zum 31. Juli für ein oder mehrere Schuljahr/e gewährt.
2. Ab Urlaubsbeginn werden die Gesamtbezüge – mit Ausnahme des Kindergeldes – storniert. Eine etwaige entstandene Überzahlung wird von der Bezügestelle in einer Summe eingezogen.
3. Während des Urlaubs besteht nur dann Anspruch auf Beihilfe, wenn der Beamte/die Beamtin nicht berücksichtigungsfähige/r Angehörige/r eines/einer Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 Sozialgesetzbuch V aus der gesetzlichen Krankenversicherung nicht besteht. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die zuständige Krankenkasse bzw. Beihilfestelle.
4. Die Zeit der Beurlaubung gilt nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit.
5. Während der Beurlaubung dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.
6. Sofern die Probezeit noch nicht abgeleistet ist, wird sie um die Zeit der Beurlaubung hinausgeschoben.
7. Die Nachversicherung in der Rentenversicherung der Arbeitnehmer erfasst nicht den Zeitraum einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge. Im Falle des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis im Anschluss an die Beurlaubung oder später kann deshalb in der Altersversorgung eine Beitragslücke entstehen. Um dies zu vermeiden, können für Zeiten der Beurlaubung freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet werden. Die Beitragsentrichtung ist jedoch nur möglich bis zum 31.03. des Jahres, das dem Jahr folgt, für das sie gelten soll (§ 197 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VI).
8. Nach Ablauf der Beurlaubung besteht kein Anspruch auf Verwendung am letzten Dienstort (auch nicht auf Verwendung an der letzten Schule oder im gleichen Schülerjahrgang).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat unter http://www.stmf.bayern.de/oeffentlicher_dienst/info_beschaefigte/.